

INTERNATIONALE RUNDSCHAU

Ein neues Gewerkschaftsgesetz in Frankreich

I

Die französische Nationalversammlung hat im Dezember 1968 ein Gesetz über die gewerkschaftlichen Rechte in den Betrieben und Unternehmen angenommen, das von allen Gewerkschaftsorganisationen des Landes insgesamt als ein Fortschritt begrüßt, wenn auch in gewissen Einzelheiten kritisiert wurde.

Bevor dieses Gesetz im Einzelnen analysiert wird, erscheint es erforderlich, ein Wort über die Umstände zu sagen, unter denen es in Kraft getreten ist: selbstverständlich hätte ein Gesetz, das den Gewerkschaften vermehrte Rechte im Betrieb gewährt, niemals das Licht der Welt erblickt, hätte nicht ein Druck auf die Regierung und die Nationalversammlung stattgefunden. Dieser Druck geht auf die stürmischen Ereignisse des Monats Mai zurück, auf die „Mai-Revolution“, das heißt auf die Studentenrevolte, in deren Gefolge über neun Millionen Arbeitnehmer

in Frankreich die Arbeit niederlegten und einige Wochen lang die Betriebe besetzten.

Am 24. Mai 1968 — die Streiks hatten damals ihren Höhepunkt erreicht — berief die Regierung, die damals einen großen Teil ihrer Autorität verloren hatte, die Vertreter der Gewerkschaftsorganisationen und der Unternehmer zu einer Konferenz zusammen, in deren Verlauf sich die Regierung und die Unternehmer unter dem Druck der gewaltigen Massenbewegung zu nicht unbeträchtlichen Konzessionen bereit erklärten: auf der einen Seite wurden Lohn- und Gehaltserhöhungen bewilligt, die im Durchschnitt auf etwa 13 vH beziffert werden konnten (die Erhöhung des gesetzlich festgelegten Mindestlohnes betrug sogar über 35 vH, und auf der anderen Seite wurde zugestanden — insbesondere auf Initiative der CFDT, des früheren christlichen Gewerkschaftsbundes und der freigewerkschaftlichen „Force Ouvrière“ — daß den Gewerkschaftsorganisationen in den Betrieben und Unternehmen „legale“ Rechte zugestanden werden sollen, die ihnen bisher vorenthalten waren. Nur am Rande sei hier vermerkt, daß damals den Arbeitnehmern die zugestandenen Konzessionen im Vergleich zu dem grandiosen Umfang der Streikbewegung als zu gering erschienen und daß die Streiks sich deswegen bis in den Monat Juni hinein verlän-

In großen Zügen sieht das neue Gesetz, bei dessen Ausarbeitung ausdrücklich auf das prinzipielle Abkommen vom 24. Mai Bezug genommen wurde, folgende Verfügungen vor:

Das Recht auf gewerkschaftliche Tätigkeit wird in den französischen Betrieben und Unternehmen anerkannt: in allen Betrieben und Unternehmen, die über 50 Arbeitnehmer beschäftigen, genießen die „repräsentativen“ Gewerkschaftsorganisationen gesetzlichen Schutz. Jede dieser Gewerkschaftsorganisationen darf innerhalb der Unternehmen und Betriebe eine „Gewerkschaftssektion“ gründen, die die Vertretung der beruflichen Interessen übernimmt.

Im einzelnen: die Einziehung der Gewerkschaftsbeiträge kann innerhalb des Betriebes, aber außerhalb der Arbeitszeit und auch außerhalb der „direkten Arbeitsstelle“, vorgenommen werden. Die Ankündigung der gewerkschaftlichen Mitteilungen erfolgt an den dafür bezeichneten Anschlagstellen, für deren Anschaffung die Direktion sorgen muß. Das Material und die Flugblätter der Gewerkschaftsorganisationen können an die Arbeitnehmer frei innerhalb des Betriebes bei der Aufnahme der Arbeit und bei deren Abschluß verteilt werden.

In den Betrieben, in denen über 200 Arbeitnehmer beschäftigt sind, stellt die Direktion den Gewerkschaftssektionen einen Raum zur Verfügung, der ihnen die Durchführung ihrer Tätigkeit ermöglicht; die Angehörigen der Gewerkschaftssektionen können einmal je Monat außerhalb der Arbeitsstunden, aber innerhalb des Betriebes, zusammentreten.

Jede „repräsentative“ Gewerkschaft, die eine „Sektion“ innerhalb des Betriebes gebildet hat, bezeichnet einen Delegierten (oder mehrere, je nach der Zahl der Belegschaft); diese Delegierten, die die französische Staatsangehörigkeit besitzen und mindestens 21 Jahre alt sein müssen, dürfen im Prinzip nur entlassen werden, wenn die staatliche „Arbeitsinspektion“ ausdrücklich ihre Zustimmung erteilt.

Und schließlich: jeder Gewerkschaftsdelegierte verfügt über die notwendige Zeit für die Ausübung seiner Tätigkeit, die nicht zehn Stunden je Monat in jenen Betrieben und Unternehmen überschreiten darf, die 150 bis 300 Arbeitnehmer beschäftigen, und 15 Stunden je Monat in den Betrieben und Unternehmen mit über 300 Arbeitnehmern. Die Ausübung dieser Tätigkeit wird als normale Arbeitszeit entlohnt.

Das ist, von unwesentlicheren Einzelheiten abgesehen, das Gerippe dieses Gewerkschaftsgesetzes, das, wie schon gesagt, als eine direkte Folge der Massenstreikbewegung vom Mai/Juni 1968 betrachtet werden muß.

II

Bevor auf die Kritik der Gewerkschaftsorganisationen an diesem wichtigen Gesetz

eingegangen wird, müssen einige Bemerkungen grundsätzlicher Natur gemacht werden, und zunächst diese: erst im Jahre 1936, im Zusammenhang mit den damaligen Massenstreiks und der Volksfront-Bewegung, eroberten die französischen Gewerkschaftsorganisationen das Recht auf den Abschluß von Tarifverträgen, und erst nach dem zweiten Weltkrieg, auf Grund der damaligen Konstellation, die den Konservatismus in zeitweiliger Auflösung, die Linke dagegen im Vormarsch sah, wurde ein Gesetz erlassen, das die Wahl von Delegierten des Personals und von Betriebsräten „legalisierte“.

Die Gewerkschaftsorganisationen als solche, die in Frankreich immer — mit Ausnahme des Jahres 1936 und des Jahres 1945, wo große Sozialbewegungen sie zu Massenorganisationen machten — Minderheitsbewegungen waren, die indessen über ihre „*militants*“, das heißt über ihre Funktionäre, einen bedeutenden Einfluß auf die Belegschaften ausübten, genossen faktisch in den Betrieben keinen gesetzlichen Schutz. In Frankreich war es seit jeher, und bis in die letzte Zeit hinein, durchaus üblich, die „*militants*“, von den Unternehmern als „Rädelsführer“ bezeichnet, bei jeder passenden Gelegenheit zu entlassen: so auch nach der Streikbewegung vom Mai/Juni 1968, als die rückläufige Entwicklung der Massenbewegung den gegebenen Anlaß bot.

Die Folge dieser Situation war klar: im allgemeinen hatten die Arbeitnehmer Furcht, sich durch ihre Zugehörigkeit zu einer Gewerkschaftsorganisation Vergeltungsmaßnahmen auszusetzen, und die Tätigkeit der „*militants*“ hatte häufig einen mehr oder minder illegalen Charakter, außer in jenen Betrieben und Unternehmen, in denen die besondere Ausstrahlungskraft einiger Gewerkschaftsfunktionäre die Mehrheit der Belegschaft veranlassen konnte, sich gewerkschaftlich zu organisieren.

Als negatives Beispiel eines für viele andere: bei den Citroen-Automobilwerken, von den Arbeitern das „Zuchthaus“ genannt, wurden mißliebige Gewerkschafter dauernd, und unter den fadenscheinigsten Vorwänden, entlassen. Aber ein anderes Element darf bei der Beurteilung dieser Entwicklung nicht außer Acht gelassen werden — die Tatsache, daß die französische Gewerkschaftsbewegung, insbesondere in der Zeit vor dem ersten Weltkrieg, zu einem großen Teil auf der *anarcho-syndikalistischen Tradition* beruhte, das heißt auf einer Ideologie, die den „*militants*“ die Aufgabe zusprach, die Masse der Arbeiter in den Kampf hineinzuziehen, ohne in erster Linie auf dem Willen zu beruhen, die Arbeiterschaft in ihrer Mehrheit gewerkschaftlich zu erfassen. Diese Ideologie hat nirgend ihren statuarischen Niederschlag gefunden, aber sie hat in einem gewissen Maße bis in die heutige Zeit fortgewirkt: und in diesem Sinne ist es gewiß nicht zufällig, daß 1936 und 1945 im Anschluß an

große soziale Erschütterungen Millionen von Arbeitern in die Gewerkschaften strömten, diese aber relativ schnell wieder verließen.

In diesem Sinne hat das neue Gewerkschaftsgesetz eine sehr große Bedeutung. Es ist einerseits der Ausdruck einer gewissen „ideologischen“ Wandlung bei den französischen Gewerkschaftern, die eng im Zusammenhang mit der Entwicklung der modernen Industriegesellschaft steht und die Schaffung von gewerkschaftlichen Massenorganisationen als Voraussetzung für eine wirksame Tätigkeit betrachtet. So **ist das** zum ersten Mal seit einigen Jahren mit so großer Eindringlichkeit vorgebrachte Drängen zu verstehen, den Gewerkschaften die Möglichkeit einer Verwurzelung in den Betrieben zu geben. Es ist andererseits auch der Ausdruck der Tatsache, daß das, was in den Mai- und Junitagen des Jahres 1968 häufig als „*pouvoir syndical*“ bezeichnet wurde, das heißt als das gewerkschaftliche Machtinstrument in den Betrieben, seitens der Gewerkschaftsorganisationen jetzt als konkrete Aufgabe betrachtet wird, als der Wille nämlich, der Macht der Unternehmer die eigene entgegenzustellen.

Und so ist auch der Widerstand zu begreifen, der dem Gesetz entgegengestellt wurde: einerseits war es natürlich der Regierung und dem Parlament unmöglich, das Versprechen des 24. Mai einfach nicht einzulösen: Das hätte höchstwahrscheinlich ein gewisses Wiederaufblühen der Streikbewegung zur Folge gehabt. Auf der anderen Seite jedoch wird allein aus den Bestimmungen des Gesetzes klar, daß Regierung und Parlament nach der rückläufigen Entwicklung, die der Streikbewegung folgte und die im Juni-Wahlsieg *de Gaulles* ihren klarsten Ausdruck fand, in das Gesetzwerk „Sicherungen“ eingebaut haben, die dazu bestimmt sind, den „*pouvoir syndical*“ in größtem Maße zu untergraben.

III

Bezeichnend war in diesem Sinne, daß der Verband der kleineren und mittleren Unternehmer mit Erfolg gegen die gewerkschaftliche Forderung Sturm lief, das Gesetz auf Betriebe Anwendung finden zu lassen, die weniger als 50 Arbeitnehmer beschäftigen und auch durchsetzte — unter den fadenscheinigsten Gründen — daß in den Betrieben, die weniger als 200 Arbeitnehmer beschäftigen, den Gewerkschaftsdelegierten für ihre Tätigkeit kein Raum und kein Telefon zur Verfügung gestellt werden soll: die Kosten dafür und für die Entlohnung der Gewerkschaftsdelegierten mit dem entsprechenden Ausfall der Arbeitsleistung wären zu hoch: Man wird dieses „Argument“ richtig einschätzen, wenn man weiß, daß ein nicht-gewerkschaftliches Blatt wie *Le Monde* diese Kosten für einen dieser Betriebe auf etwa 130 D-Mark im Monat veranschlagt hat.

Tatsache ist, daß diese Verfügungen des Gesetzes in einem Land wie Frankreich, das zahllose Klein- und Mittelbetriebe zählt, etwa 3 Millionen Arbeitnehmern die Möglichkeit verwehrt, in den Genuß der gewerkschaftlichen Rechte zu kommen.

Zweiter „Haken“ in dem Gesetz: zwar wird den „repräsentativen“ Gewerkschaftsorganisationen (insgesamt sechs, die auf „nationaler“ Ebene in Frankreich vertreten sind, darunter CGT, CFDT und Force Ouvriere) auf dem Papier das alleinige Recht gewährt, die Gewerkschaftssektionen in den Betrieben zu bilden und die Gewerkschaftsdelegierten zu stellen: aber das Gesetz läßt die Möglichkeit zu, daß in allen Betrieben und Unternehmen, in denen Vertreter dieser Organisationen sich aus diesen oder jenen Gründen „nicht bemerkbar“ machen (und man weiß, welche Form das in der Praxis annehmen kann), derartige „repräsentative“ Organisationen, beispielsweise von den Unternehmern in Form von »*Company unions*“ inspiriert, künstlich, und mit dem entsprechenden Druck, geschaffen werden könnten. Bereits jetzt kann angenommen werden, daß zahlreiche Unternehmer versuchen werden, derartige „Gewerkschaften“ ins Leben zu rufen.

Und schließlich: die Nationalversammlung hat beschlossen, daß die Vertrauensleute der Gewerkschaften in den Betrieben ein Mindestalter von 21 Jahren haben müssen, während die Gewerkschaftsorganisationen, im Hinblick auf die Massenstreiks vom Mai/Juni 1968, wo besonders junge Arbeiter sich durch große Reife und Initiativen auszeichneten, gefordert hatten, daß Jugendlichen von 18 Jahren ab das Recht zugebilligt werde, ihre Kollegen zu vertreten.

IV

Zusammenfassend: das neue Gesetz über die Gewerkschaftsrechte ist der „Niederschlag“ der gewaltigen Kämpfe vom Mai und Juni 1968, ohne die es nie in Kraft getreten wäre: in abgeschwächter Form, vermittelt es den französischen Gewerkschaftsorganisationen, die gegenwärtig etwa 15 bis 20 vH der Arbeitnehmer organisatorisch erfaßt haben, die Möglichkeit, sich im Betrieb zu verwurzeln und so eventuell auch in „normalen“ Zeiten zu Massenorganisationen zu werden. In dieser Hinsicht kommt dem Gesetz eine ungeheure Bedeutung zu: genau so wie die In Frankreich mit einiger Eile — und zahlreichen Lücken — eingeführte Hochschulreform ist das Gewerkschaftsgesetz die Frucht eines Kampfes, der mit unerhörter Härte geführt worden war.

Es ist schwer, vorauszusagen, was aus diesem Gesetz in der Praxis des täglichen Kampfes werden wird, und die Erfahrung des Gesetzes über die Betriebsräte und die Delegierten des Personals hat gezeigt, daß die tiefgehenden Möglichkeiten einer Gesetzgebung,

die — theoretisch — sogar das Recht auf Einsicht in die Geschäftsbücher und in den Gang der Leitung der Unternehmen zuließ, in der Praxis zu einer reinen Verwaltung von Kantinen und Ferienkolonien werden können (womit nichts gegen die Bedeutung dieser Dinge gesagt ist).

Für die Praxis der neuen gewerkschaftlichen Rechte gilt das Gleiche. Sie wird von dem Kräfteverhältnis in den entsprechenden Betrieben und Unternehmen abhängen, von der Art und Weise, in der die Gewerkschaftsdelegierten, die jetzt — zum ersten Mal — „legal“ sind, die Möglichkeiten ihrer Funktion wahrnehmen werden.

Die Debatte in der Nationalversammlung, die im Dezember stattfand, hatte eindeutig ergeben, daß diese Konzession an die Gewerkschaftsorganisationen nur mit großen Vorbehalten gemacht wurden. Aber morgen, wenn die jetzige konservative Bewegung in Frankreich wieder einer vorwärtsstrebenden Entwicklung Platz macht, kann das neue Gesetz, so unvollständig es auch erscheint, ein mächtiger Hebel für die weitere Entwicklung der Gewerkschaftsbewegung in Frankreich und für die Eroberung neuer Rechte der Arbeitnehmer werden.

Gustave Stern, Paris

Das Schicksal von Gibraltar

Allen Enttäuschungen zum Trotz sind und bleiben die Vereinten Nationen die stärkste Hoffnung der Welt. Ihren Beschlüssen zum Durchbruch zu verhelfen ist ein Grundsatz fortschrittlicher Regierungstätigkeit. Die frühere konservative Regierung Großbritanniens hat die Beschlüsse der Vereinten Nationen vielfach mißachtet — man denke nur an das Suez-Abenteuer von 1956. Die Regierung *Wilson* widmet allem, was in den Vereinten Nationen vorgeht, volle Beachtung. Aber es gibt leider Fälle, in denen es unmöglich ist, den Beschlüssen der Vereinten Nationen zu folgen.

Ein solcher Fall ist Gibraltar, die letzte Kolonie auf europäischem Boden. In einem löblichen Eifer, dem Kolonialismus überall ein Ende zu bereiten, versucht sich die Mehrheit der Vereinten Nationen an Situationen, in denen Vernunft zu Unsinn, Wohltat zur Plage wird; man kann eben nicht alles über einen Kamm scheren. Seit Jahren verlangen die Vereinten Nationen von Großbritannien, es möge mit Spanien über die Zukunft Gibaltars verhandeln. Das hat man pflichtgemäß getan, und es ist nichts dabei herausgekommen. Vor zwei Jahren wurde in Gibraltar eine Volksabstimmung abgehalten, bei der sich die knapp 25 000 Bewohner entscheiden sollten, ob sie Beibehaltung des gegenwärtigen Zustands oder Anschluß an Spanien wünschen. In einer freien

Abstimmung haben sich 99 % dafür entschieden, daß nichts geändert werden möge; Gibraltar solle eine britische Kolonie mit interner Selbstverwaltung bleiben. Auf keinen Fall wollen die Bewohner — meist Abkömmlinge von Einwanderern aus Genua — etwas von einem Anschluß an *Franco-Spanien* wissen, aus wirtschaftlichen und aus politischen Erwägungen. Gibraltar hat interne Selbstverwaltung unter einem sozialistischen Regierungschef, *Sir Joshua Hassan*. Artikel 73 der Charta der Vereinten Nationen bestimmt, daß die Wünsche der Bevölkerung kolonialer Gebiete Vorrang haben sollen. Es kommt also gar nicht in Frage, daß man gegen den Willen ihrer Bewohner die Halbinsel an Spanien abtritt.

Für die Mehrheit der Vereinten Nationen ist aber Kolonie Kolonie. Die Kolonie Gibraltar ist jedoch viel freier als Spanien. Gibraltar hat eine blühende freigewerkschaftliche Bewegung, die in Spanien nur illegal existieren kann. Aber ungeachtet aller Argumente verlangt eine Mehrheitsentscheidung der Vereinten Nationen vom Dezember 1968 ultimativ von Großbritannien, den Kolonialzustand auf Gibraltar längstens bis 1. Oktober 1969 zu beenden. Die Resolution sagt nicht gerade heraus, man möge Gibraltar an Spanien abtreten, erlegt aber London die Pflicht auf, mit Madrid unverzüglich über die Sache zu verhandeln — und welchen anderen Zweck sollten solche Verhandlungen haben als die Abtretung? Es ist bezeichnend, daß die kommunistisch regierten Staaten für diese Resolution stimmten und also dem Faschisten *Franco* einen außenpolitischen Erfolg zuschanzen wollten. In London bedauert man die Entscheidung der Vereinten Nationen zutiefst, aber man denkt natürlich nicht daran, in Verletzung der Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen Gibraltar *Franco* auszuliefern.

Von allen politischen Momenten abgesehen, müßte eine Abtretung Gibaltars an Spanien eine Senkung des Lebensstandarts für die dortige Bevölkerung zur Folge haben. Hier steht die Charta der Vereinten Nationen, die von dem Vorrang des Willens der Bevölkerung spricht, gegen eine Resolution dieser Körperschaft, die ihn zu mißachten verlangt. Es gibt im Völkerrecht keine Instanz, die entscheiden könnte, was mehr gilt, die Charta oder eine Resolution, und da bleibt Großbritannien nur der keineswegs erwünschte Ausweg offen, einen rechtmäßig zustandegekommenen Beschluß der Vereinten Nationen zu ignorieren. Nichts ist geeigneter, den großen Gedanken der Entkolonisierung zu kompromittieren, als ein Ultimatum, in Freiheit lebende Menschen gegen ihren deutlich erklärten Willen der Diktatur *Francos* zu überantworten.

Dr. J. W. Brügel, London

Norman Thomas

Am 19. Dezember 1968 starb, gerade 84-jährig, die letzte große Figur des amerikanischen Sozialismus: *Norman Thomas*. Seit Jahren fast blind und schwerhörig, seit Monaten gelähmt und bettlägerig, hatte er bis zuletzt am politischen Leben des Landes engen Anteil genommen: die radikale Studentenbewegung vernahm seine Zustimmung und seine Kritik, die Anfänge der Kampagne gegen die Vietnampolitik *Johnson's* sahen ihn noch am Rednerpult. Ich selbst begegnete dem Mann mit der auch im Alter noch hohen, stattlichen Figur, mit dem offenen Antlitz und den fröhlichen Falten um Augen und Mund gelegentlich einer Feier zu Ehren des aus Österreich stammenden sozialistischen Pädagogen *Ernst Papenek*. Sobald Norman Thomas am Pult stand, vergaß man seine körperlichen Behinderungen: seine unvermindert volltönende, von Ideen übersprudelnde Sprache strafte sein Alter Lügen. Sie war ein Ausdruck einer inneren Jugendlichkeit, die ihn geistig beweglich hielt, obgleich er natürlich durch den optimistischen Menschheitsglauben der Zeit vor den beiden Weltkriegen weitgehend geprägt war.

In dieser optimistischen Grundhaltung war er überdies typisch amerikanisch, das Produkt einer Gesellschaft, in der Klassenscheidungen nicht als endgültig empfunden wurden, in der der Appell an das Gewissen auch politisch effektiv sein kann. Er stammte aus einer Familie von protestantischen Pastoren und hat selber den Prediger seiner frühen theologischen Ausbildung nie abgestreift. Zum Sozialismus — einem primär ethischen, erst sekundär ökonomischen Sozialismus — kam er erst relativ spät, über die *Civil Liberty* Bewegung und den Pazifismus. Im Gegensatz zu *Eugene Debs*, nach dessen Tod er in den zwanziger Jahren die Führung der *Socialist Party* übernahm, hatte er nur geringe Fühlung mit der Arbeiterschaft und den Gewerkschaften. In seiner zweiten Präsidentschaftskampagne, im Jahre 1932, dem Tiefpunkt der Wirtschaftskrise, erhielt er die nie wieder erreichte Zahl von 884 000 Stimmen; aber das Gros der Arbeiterstimmen ging damals wie später an *Franklin D. Roosevelt*, von dem die tatsächliche Durchführung von — wenn auch weniger radikalen — Reformen zu erwarten war.

So blieb der Moralist und Kritiker Norman Thomas zeit seines Lebens etwas wie ein Rufer in der Wüste. Wenn er trotzdem weder verbittert noch pathetisch wirkte, so lag das vor allem an seinem trockenen und schlagfertigen Humor, der keineswegs vor sich selber halt machte. Etwa als ihn 1935 Präsident Roosevelt im Weißen Haus mit den Worten empfing: „Na, Norman, als Politiker bin ich verdammt besser als Sie“ und er erwiderte „Freilich, Herr

Präsident, drum sitzen Sie ja auch auf jener Seite des Schreibtischs und ich auf dieser.“ Um 1950 erkannte er endgültig die Grenzen, die der Socialist Party im Rahmen der amerikanischen Politik gesetzt waren, und riet ihr, sich von der illusorischen politischen Rolle auf eine erzieherische umzustellen.

Die Würdigungen, die ihm im Alter und nun in den Nachrufen von den Vertretern des Establishment zuteil wurden, heben alle hervor, wieviele der von ihm vertretenen Reformen, von anderen durchgeführt, nun Gemeingut der amerikanischen Gesellschaft geworden seien. Diese selbstgefälligen Würdigungen vergessen — was Norman Thomas nie vergessen hat — daß zwanzig Jahre zu spät durchgeführte Reformen nicht mehr dieselbe Bedeutung haben, so wünschenswert sie immer noch sein mögen, und daß die neue Situation nach neuen Reformen verlangt.

Er selbst sah seine Leistung am Ende seines Lebens zugleich bescheidener und größer. „Es ist eine Leistung“, meinte er, „mein Alter zu erreichen und sich sagen zu können, daß man seiner Gesinnung treu gelebt hat, oder es wenigstens immer versucht hat.“

Günther Eckstein, New York